

Federführendes Amt:	Kämmerei		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
Entscheidung	Gemeinderat	16.11.2021	öffentlich

Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES)

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg die Satzung „Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES)“ entsprechend der Anlage zur Drucksache.
2. Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
3. Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen bei der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg (FwES) tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

Sachverhalt

Die derzeit gültige Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Rudersberg bedarf nach über 10 Jahren einer Anpassung entsprechend den derzeitigen Bestimmungen im Sinne des Feuerwehrgesetzes anhand der Mustersatzung des Gemeindetages.

Wie sich im Rahmen der Bedarfsanalyse von Herrn Dr. Demke gezeigt hat, sind die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr vielschichtig und herausfordernd. Es bedarf zu deren Erfüllung geschulter und anpackender Kameraden und Kameradinnen. Dieses große ehrenamtliche Engagement gilt es entsprechend zu würdigen. Hierzu gehört unter anderem die Überarbeitung der Entschädigungssätze nach örtlichen Gegebenheiten. Es muss berücksichtigt wer-

den, dass laut statistischem Landesamt signifikante Lohnsteigerungen eingetreten sind und im Verlauf der Jahre eine Abweichung zu den Aufwandsentschädigungen der kreisangehörigen Gemeinden entstanden ist.

Grundlage für die vorgeschlagenen Werte sind die gemeinsam von Gemeindetag, Städtetag und Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg herausgegebenen Orientierungswerte. Der Feuerwehrausschuss wurde entsprechend zur Änderung der Satzung angehört. Zudem wurde anhand der Entschädigungsätze von Vergleichsgemeinden eine Abwägung der örtlichen Verhältnisse vorgenommen.

Die jährlichen Entschädigungen für Funktionsträger sind der aktuellen Zahlenlage anzupassen. Im Besonderen ist die Entschädigung der Gerätewarte für ihren Einsatz aufgrund der stetigen Weiterentwicklung und wachsenden Komplexität der Technik zu honorieren. Diese werden immer zeitintensiver in Anspruch genommen. Auch die Arbeit der Jugendleiter wird für die Anwerbung neuer Mitglieder immer wichtiger. So sollte auch die Stellvertretung der Jugendleitung aufgenommen werden. Im Hinblick auf Maßnahmen zum Neubau des zentralen Feuerwehrhauses in Rudersberg wird in der Übergangsphase sicher ein Mehraufwand in allen Bereichen auf die Mitglieder der FFW zukommen.

Die Entschädigung für den Einsatz lag bislang bei 12,00 €/h und soll mit Blick in die Zukunft auf 14,00 € erhöht werden. So kommt man den gestiegenen Auslagen und Verdienstaussfällen entgegen und befindet sich noch im Rahmen der kreisweit gezahlten Beträge.

Bei Einsätzen über vier Stunden ist laut dem Feuerwehrgesetz ein in Bar aufgewendeter Erfrischungszuschuss zu gewähren, falls dieser nicht in Naturalien erfolgt (§ 16 FwG). Hierauf hat jeder Angehörige der Gemeindefeuerwehr, neben einem pauschalierenden Auslagenersatz, Anspruch. Erfrischungen sind nach dem Wortinhalt Getränke. Die Praxis umfasst aber auch die kostenlose Verpflegung der eingesetzten Angehörigen. Nach den Empfehlungen bleibt es den Gemeinden überlassen, in welcher Form und in welchem Umfang sie diesen Erfrischungszuschuss leisten. So kann die Ausgabe von Getränken, Snacks o. ä. an der Einsatzstelle oder die finanzielle Entschädigung gewählt werden. Dabei ist eine der beiden Alternativen vor Ort anzuwenden. Dies kann im Einzelfall im Einsatz nach den örtlichen Verhältnissen entschieden werden.

Die Brandsicherheitswache kann -im Gegensatz zum Einsatz im Alarmfall- als „Feuerwehrdienst eigener Art“ gesehen werden. Im Vordergrund stehen die Planbarkeit des Dienstes und der erfahrungsgemäß nicht entstehende Verdienstaussfall. Hieraus ergibt sich die etwas geringe Entschädigung im Vergleich zum Einsatz. Auch hier war der bisherige Betrag anzupassen, so dass statt den bisher gezahlten 5,00 €/h nun eine Entschädigung von 10,00 €/h sinnvoll erscheint. Der Entschädigungssatz in Höhe von 5 €/h für die Brandsicherheitswache stammt noch aus dem Jahr 1985. Bei diesen Diensten erhalten die Feuerwehrangehörigen zu meist zudem eine kostenlose Verpflegung.

Des Weiteren ist die Feuerwehr zum Führen von Fahrzeugen ab 3,5 t auf Personen angewiesen, die den Führerschein der Klasse C besitzen. Bislang wurde im Einzelfall eine Einigung über die Zuwendung erzielt, welche i.d.R. bei ca. 1.000€ lag. Um die Anzahl an potentiellen Fahrern für die Zukunft halten und erweitern zu können, sollte ein einmaliger Zuschuss in der Satzung fixiert werden. Nach der Analyse von Dr. Demke besteht Bedarf an weiteren Führerscheinen.

Die Höhe des Zuschusses für Führerscheine, die lediglich für Feuerwehrzwecke erworben werden, sollte sich auf die Hälfte der anfallenden Kosten für die Ausbildung im Rahmen der Pflichtstunden und der Prüfung belaufen. Dadurch würden im Bedarfsfall leichter Freiwillige

gefunden. Sollte ein berufliches oder gewerbliches Interesse bestehen, sollen die Kosten mit 20% bezuschusst werden.

Zudem werden für die einzelnen Lehrgänge wie „Truppmann“ oder „Maschinist“ konkrete Pauschalbeträge festgesetzt. Dies ist vor allem im Hinblick auf Online Schulungen außerhalb der bisherigen zeitlichen Regelung für Lehrgänge von Vorteil. Aufgrund der derzeitigen Satzung könnte man sonst keine Entschädigung leisten, sofern kein Verdienstausschlag angefallen ist.

Für die Steuerfreiheit relevant ist die Formulierung „Aufwandsentschädigungen“ in der Satzung. Wie die Grenzen für den einzelnen ehrenamtlich Tätigen anzurechnen sind, ist von individuellen Faktoren abhängig. Die Überleitungspauschale des Einkommenssteuergesetzes beispielsweise für Ausbilder und Übungsleiter wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2021 von 2.400 Euro auf 3.000 Euro angehoben (§ 3 Nr. 26 EstG). Die Ehrenamtspauschale für bestimmte Tätigkeiten wurde auf 840 Euro erhöht.

Finanzielle Auswirkung

Durch die Erhöhung der Entschädigung für Übungsleiter gemäß § 3 Absatz 1 entstehen jährlich Mehrkosten von ca. 1.640 Euro und für die Erhöhung gemäß § 3 Absatz 2 entstehen jährlich Mehrkosten von ca. 1.160 Euro für Tätigkeiten, die durch andere als durch Aus- und Fortbildung entstehen. Für die Zuschüsse an die Kameradschaftskasse kommen derzeit keine Mehrkosten zum Tragen.

Die Mehrkosten aufgrund der Erhöhung für Einsätze und Fortbildungen können nicht genau vorhergesagt werden, da diese durch die Anzahl der Einsätze bzw. der Zulassung zur Fortbildung bestimmt werden. Bei jährlich rund 1.600 Einsatzstunden und ca. 400 Stunden Brandsicherheitswache könnten Mehrkosten von ca. 5.200 Euro entstehen. Dieser Betrag ist nur schwer abzuschätzen, da insbesondere im Bereich der Brandsicherheitswache teilweise auch Einzelvereinbarungen zwischen der Feuerwehr und Veranstaltern getroffen werden. Für Letztere erfolgt keine Erstattung im Rahmen der Entschädigungssatzung. Durch die Erhebung von Kostenersätzen für kostenpflichtige Einsätze und Sicherheitswachen wird ein Teil dieser Kosten refinanziert.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Entschädigungssätze wurden seit 2009 nicht mehr den Lohn- und Preisentwicklungen angepasst. Der Nominallohn ist mittlerweile um bis zu 45 % gestiegen. Die Erhöhung der pauschalen Entschädigungssätze in diesem Rahmen ist, auch im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden vertretbar. So erhalten Feuerwehrkommandanten in den Vergleichsgemeinden im Schnitt 1.200 Euro, im Kreisvergleich 1.400 Euro. Die vorgeschlagene Erhöhung in der Satzung auf insgesamt 1.200 Euro erscheint vertretbar. Die Verwaltung empfiehlt die beiliegende Satzung, die sich inhaltlich sehr stark an der Mustersatzung des Gemeindetages orientiert, zu beschließen.

Eine einstimmige Beschlussempfehlung des Ausschusses für Verwaltung, Finanzen, Kultur und Sport vom 05.10.2021 liegt vor.

Anlage/n:

FwESGanz2021GR